



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
Fax 0721 5688881
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
Fax 03831 203498
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mittelhagen

(Bereich Gewerbegebiet an der Feuerwehr)

Genehmigungsfassung



Siegel

Kliew
Kliew
Bürgermeister

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Middelhagen (Bereich Gewerbegebiet an der Feuerwehr)

Begründung



Klaus
Kliewer
Bürgermeister

Inhalt

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	3
1.2) Planungsziele	3
1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	3
1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets.....	4
1.4.2) Zustand von Natur und Umwelt.....	4
1.4.3) Altlasten.....	5
1.4.4) Sturmflutschutz	5
2. Städtebauliche Planung	5
2.1) Nutzungskonzept.....	5
2.2) Erschließung	6
2.3) Flächenbilanz	7
3. Auswirkungen / Umweltbericht	7
3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	7
3.2) Umweltbericht.....	8
3.2.1) Allgemeines	8
3.2.2) Natur und Landschaft.....	9
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	13
3.2.4) Schutzgebiete	14
3.2.5) Mensch und seine Gesundheit.....	15
3.2.6) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
3.2.7) Wechselwirkungen.....	16
3.2.8) Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	16
3.2.9) Zusammenfassung.....	16
Anhang: Verträglichkeitsvorprüfung NATURA 2000	18
Allgemeines.....	18
Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet SPA DE 1747- 402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“	19
Zusammenfassung.....	27

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Middelhagen (Bereich Gewerbegebiet an der Feuerwehr)

Begründung

Inhalt

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	3
1.2) Planungsziele	3
1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	3
1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets.....	4
1.4.2) Zustand von Natur und Umwelt.....	4
1.4.3) Altlasten.....	5
1.4.4) Sturmflutschutz	5
2. Städtebauliche Planung	5
2.1) Nutzungskonzept.....	5
2.2) Erschließung	6
2.3) Flächenbilanz	7
3. Auswirkungen / Umweltbericht	7
3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	7
3.2) Umweltbericht.....	8
3.2.1) Allgemeines	8
3.2.2) Natur und Landschaft.....	9
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	13
3.2.4) Schutzgebiete	14
3.2.5) Mensch und seine Gesundheit.....	15
3.2.6) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
3.2.7) Wechselwirkungen.....	16
3.2.8) Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	16
3.2.9) Zusammenfassung.....	16
Anhang: Verträglichkeitsvorprüfung NATURA 2000	18
Allgemeines.....	18
Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet SPA DE 1747- 402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“	19
Zusammenfassung.....	27

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortes Middelhagen westlich anschließend an den Neubau der Feuerwehr. Es erstreckt sich über die Flurstücke 46 (teilw.), teilw. 36/1 (teilw.), 37 (teilw.), 48 (teilw.) und 42/2 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Philipphshagen.

Das Plangebiet grenzt

- im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/2010 „Feuerwehr Middelhagen“,
- im Süden an die im Zusammenhang bebaute Ortslage Middelhagens (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/1996 „Ortslage Middelhagen“),
- im Norden an Ackerflächen,
- und im Westen an den Landwirtschaftsbetrieb „Bewirtschaftungsgesellschaft-Mönchgut“ (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/1996 „Ortslage Middelhagen“).

1.2) Planungsziele

Die Gemeinde beabsichtigt, am nördlichen Rand des Ortes Middelhagens im Anschluss an den Neubau der Feuerwehr ein Gewerbegebiet für örtliche Gewerbetreibende zu entwickeln. Hierbei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Förderung der örtlichen Wirtschaft durch Ausweisung von Gewerbegebieten sowie im Übergang zur Bestandsbebauung durch Ausweisung von Mischgebieten.

Bereits als Bestandteil der landwirtschaftlichen Hofstelle baulich genutzte Flächen sollen bestandsorientiert dem Sondergebiet Landwirtschaft zugeschlagen werden.

1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Die Ortslage Middelhagen liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP) in einem Tourismusschwerpunkt-raum. In den Tourismusräumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Überlagernd ist der Bereich als Vorsorgegebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Der Hauptort Middelhagen der Gemeinde Middelhagen ist als (Touristischer) Siedlungsschwerpunkt gemäß Abschnitt 3.3 ausgewiesen, der gemäß Begründung angesichts der Vielzahl touristischer Gäste saisonal begrenzt Versorgungsaufgaben mit ausgewählter technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur wahrnehmen soll.

Nach 4.1(5) soll sich in nicht Zentralen Orte die gewerbliche Bauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, orientieren.

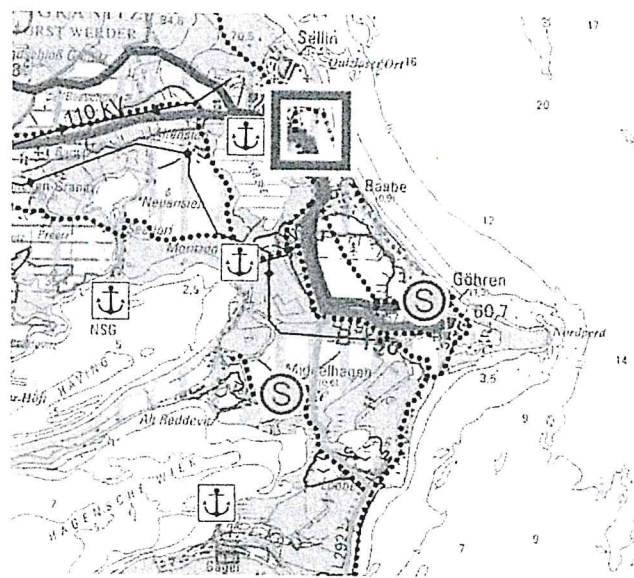


Abbildung 1 Karte RREP VP

1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Middelhagen wird das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Gärten“ dargestellt. Östlich schließt die im Zuge der 8. Änderung ergänzte Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr an.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer Ackerfläche, die nördlich an die Ortslage Middelhagen anschließt. Im Bereich der geplanten Zufahrt im Südwesten des Änderungsbereichs werden ergänzend bisher als Grünfläche ausgewiesene Gartenflächen privater Baugrundstücke einbezogen. Der westliche Bereich wird bereits als Teil der landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt; es bestehen umfangreiche Versiegelungen sowie eine größere Halle.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Norden weitere Ackerflächen, im Westen die große landwirtschaftliche Hofstelle der „Bewirtschaftungsgesellschaft Mönchgut“, im Osten der Neubau der Feuerwehr sowie im Süden Wohnhäuser mit gemischter Nutzung (Mischgebiet).

1.4.2) Zustand von Natur und Umwelt

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche am Ortsrand von Middelhagen. Einbezogen werden zudem private Gartenflächen. Entlang des Siedlungsrandes besteht eine Gehölzreihe, die derzeit die Gartenbereiche von der Ackerflur trennt.

Die Bereiche befinden sich innerhalb bzw. in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten nach internationalem Recht bzw. nach Landesrecht:

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage Middelhagen, in der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

Das südlich der Ortslage von Middelhagen liegende Naturschutzgebiet Nr. 189 *Salzwiesen bei Middelhagen* wird aufgrund der Entfernung von ca. 740 m und der räumlichen Trennung durch die Ortslage nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.

Natura 2000

In einem Abstand von knapp 350 m südlich bzw. 900 m nördlich zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“. In einem Abstand von rund 850 m liegt darüber hinaus das anschließende FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“.

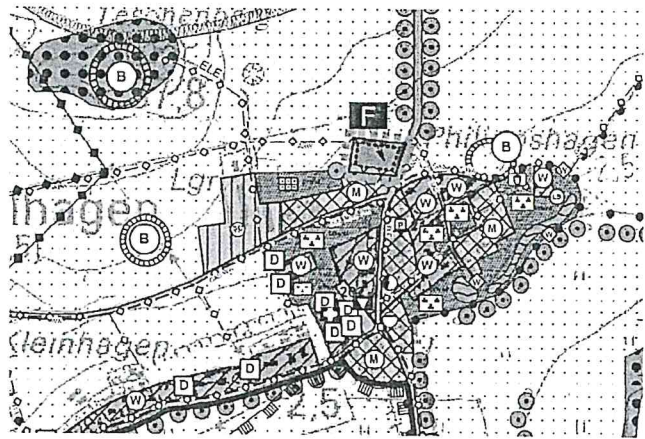


Abbildung 2 bisherige Planzeichnung FNP, Stand 8. Änderung

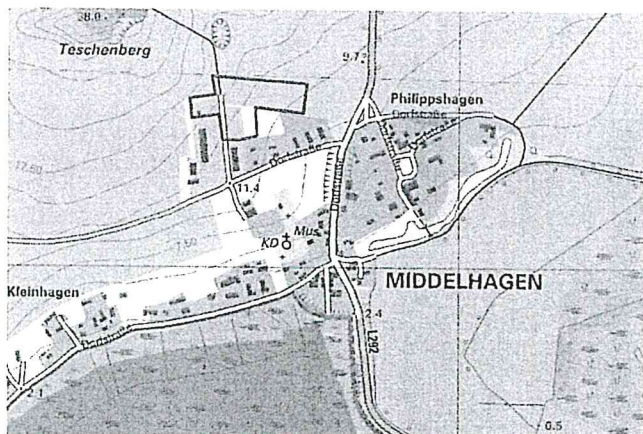


Abbildung 3 Natura 2000 Gebiete: FFH-Gebiet (blau); EU-Vogelschutzgebiet (braun) mit Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund. Nur die Ortslage selber wurde aus der Gebietskulisse herausgenommen. Innerhalb der Ortslage ist der Horststandort eines Weißstorches vorhanden (Horst-Nr. RÜG 030). Dieser liegt in einer Entfernung von >100 m zum Plangebiet

Bodendenkmale

Bau- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Allerdings liegt das Plangebiet in einem Bereich, für den es konkrete und nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale gibt.

1.4.3) Altlasten

Laut Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Rügen befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Middelhagen, Flur 3, Flurstück 42/2 eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Tankstelle. Diese wird unter der Kennziffer AS_Z_73_0534 geführt. Nach vorliegenden Unterlagen ist teilweise der Boden in den oberen Bodenschichten erheblich mit Mineralöl belastet. Der Bereich ist in dem für den Bereich rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2/1996 „Ortslage Middelhagen“ bereits entsprechend gekennzeichnet.

Vor einer Umnutzung, insbesondere vor Beginn von Tiefbauarbeiten, sind daher nähere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Diese sind mit dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

1.4.4) Sturmflutschutz

Im Küstenbereich des Planbereiches ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,45 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Das Plangebiet ist angesichts der Höhenlage von über 7 m HN von Sturmfluten nicht gefährdet.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Gewerbegebiet

Mit der Planung soll am nördlichen Ortsrand des Ortes Middelhagen im Anschluss an das Feuerwehrgebäude ein kleines Gewerbegebiet entwickelt werden. Vorgesehen sind acht Grundstücke mit Größen zwischen 800 m² und 1.000 m². Für alle Grundstücke liegen bereits Interessensbekundungen seitens lokaler Betriebe vor, vor allem aus den Bereichen des Baugewerbes, des Landschaftsbaus sowie der Transport- und Dienstleistungsbranche. Die Gewerbetreibenden haben gemeinsam eine Entwicklungsgesellschaft gegründet, die die Fläche von der Landgesellschaft M-V erwerben und erschließen wird.

Die gewerbliche Wirtschaft sieht sich in der Region allgemein einer starken Flächenkonkurrenz ausgesetzt. In gewachsenen Ortslagen wird die gewerbliche Nutzung durch höherwertige Nutzungen (insbesondere Wohnen und Fremdenbeherbergung / Ferienwohnen) verdrängt. Zudem bleiben Ausbaumöglichkeiten angesichts der in den Orten vorherrschenden Wohn- und Erholungsnutzung schon aufgrund emissionsrechtlicher Schwierigkeiten in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Planungsrechtlich ausgewiesene Gewerbeflächen existieren in der Region fast überhaupt nicht. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Ostseebad Thiessow, Gager, Ostseebad Göhren, Ostseebad Baabe, Ostseebad Sellin weisen keine Gewerbegebiete bzw. gewerblichen Bauflächen aus. In den Ostseebädern Göhren, Baabe und Sellin sowie in der Gemeinde Middelhagen bestehen faktische Mischgebiete, in denen in gewissem Umfang eine gewerbliche Nutzung möglich ist. Planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen gibt es nur im Ostseebad Göhren (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Stabenweg 21“, die auf ein Grundstück beschränkte Planung ist umgesetzt). Klassische Gewerbegebiete existieren erst in den Städten Bergen, Putbus sowie im Ostseebad Binz (OT Prora).

Gerade die erfolgreiche touristische Entwicklung zieht einen zunehmenden Bedarf an gewerblichen Flächen nach sich. Dabei handelt es sich nicht zuletzt um fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungen (z.B. Hausmeister- und Gartenpflegebetriebe, Reparatur und Lagerung von Strandkörben), aber auch um Firmen des Bauhandwerks.

In Middelhagen besteht am nördlichen Ortsrand zwischen dem Neubau der Feuerwehr sowie den großen Hallen der landwirtschaftlichen Hofstelle eine geeignete Fläche für eine arrondierende Gewerbeentwicklung. Die neuen Gewerbebauten fügen sich in die bestehende Bebauung ein. Die südlich anschließende Ortslage stellt eine Gemengelage dar; neben Wohnnutzung bestehen im Bereich des Mischgebiets bereits eine freie Kfz-Werkstatt sowie ein größerer Heizungs-Sanitär-Betrieb.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden für das Gewerbegebiet Einschränkungen des Nutzungsartenkatalogs erfolgen müssen:

- Zum Einen wird der südliche Abschnitt angrenzend an das Mischgebiet immissionsrechtlich als eingeschränktes Gewerbegebiet zu fassen sein, wobei vor allem im Zeitraum nachts (d.h. zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) Einschränkungen vorzusehen sind. Die Einschränkung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe stellt für die Betriebe angesichts der örtlichen Branchenstruktur (Bauhandwerk, Garten- und Landschaftsbau, Dienstleistungen) keine wesentliche Einschränkung dar.
- Zum Anderen sind zum Schutz der angestrebten gewerblichen Entwicklung der branchenweise Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und Betrieben des Beherbergungsgewerbes vorzusehen.

Ergänzende Darstellungen

Ergänzt wird die Darstellung gewerblicher Flächen durch Ausweisung eines Mischgebiets entlang der geplanten Zufahrt von der Dorfstraße (statt bisher Gartenbereich). Damit soll die durch die Erschließung des Gewerbegebiets entstehenden Flächenpotenziale genutzt werden. Mit der Ausweisung als Mischgebiet wird die Nutzung der angrenzenden Flächen weitergeführt (vgl. Bebauungsplan Nr. 2/1996 Ortslage Middelhagen“.

Zudem wird die Ausdehnung der Hofstelle korrigiert, indem das Sondergebiet „Landwirtschaftsbetrieb“ um die baulich geprägte Fläche der ehemaligen Tankstelle erweitert wird.

2.2) Erschließung

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, die von der Dorfstraße östlich entlang der landwirtschaftlichen Hofstelle in Richtung Norden führt

Sämtliche Medien sind im angrenzenden Bereich der Ortslage bereits vorhanden. Die Kapazität ist für die Arrondierung ausreichend.

Die Versorgung mit *Trinkwasser* kann in ausreichendem Maße im Sinne § 43 (1) S. 1 LWaG M-V gesichert werden. Das anfallende *Schmutzwasser* ist dem ZWAR entsprechend § 40 (1, 2) LWaG M-V zu überlassen; die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Göhren.

Die Art der *Niederschlagswasserentsorgung* wird im Rahmen der Erschließungsplanung abschließend festgelegt. Angesichts der angestrebten hohen Versiegelung sowie der im Plangebiet anstehenden Böden (sickerwasserbestimmte Lehme / Tieflehme) ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswasser anzustreben, eventuell verbunden mit einer Rückhaltung. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist durch den ZWAR die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die EWE betreibt im Planbereich Versorgungsanlagen für die *Erdgasversorgung*. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit den „Ergänzenden Bedingungen“.

Im Planungsbereich befinden sich *Telekommunikationslinien* der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger notwendig.

Das Plangebiet wird derzeit durch eine bestehende Abwasserdruckleitung Abwasserdruckrohrleitung (Alt Reddevitz / Kläranlage Göhren) gequert. Die Leitung wird im Zuge der anstehenden geplanten Erneuerung an den nördlichen Rand des geplanten Baugebiets umverlegt. Die Leitung wird mit der zukünftigen Trasse nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

2.3) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Größe neu	Größe alt	Differenz
Gewerbegebiete	1,1 ha	-	+1,1 ha
Mischgebiete	0,3 ha	-	+0,3 ha
Sondergebiet Landwirtschaft	0,1 ha	--	+0,1 ha
Grünflächen	-	0,4 ha	-0,4 ha
Flächen für die Landwirtschaft	-	1,1 ha	-1,1 ha
Insgesamt	1,5 ha	1,5 ha	

Tabelle 1: Flächenbilanzierung Größenunterschied

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Neben den genannten Planungszielen sowie dem Bestand im Plangebiet sind bei Planung und Abwägung insbesondere zu berücksichtigen:

- die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden gemäß der landesplanerischen Zielsetzung vorrangig zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 8c BauGB). Die Sicherung bestehender Betriebe durch Ausbau gewerblicher Flächen werden Arbeitsplätze gesichert und ausgebaut.
- die *sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung*: Mit den wirtschaftlichen Effekten kausal verbunden sind die Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Stärkung der lokalen Wirtschaft ist geeignet, die Abwanderung aus der Region zu verringern (Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderung). Erst mit stabilen Einwohnerzahlen wird ein ausgewogener Altersaufbau der Bevölkerung erreicht werden können, der einen angemessenen Erhalt der sozialen Infrastruktur ermöglicht.
- die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage sowohl innerhalb bzw. in der Nähe europäischer Schutzgebiete als auch innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen ist dem Naturschutz hohe Bedeutung einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebiet in direkter Anbindung an die bestehende Bebauung liegt und die Fläche selbst von vergleichsweise geringem ökologischem Wert ist.
- die *Belange der Landwirtschaft*: Durch die bestandsorientierte Korrektur der Darstellung der Hofstelle werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Im Zuge der Erschlie-

ßung des neuen Gewerbegebiets kann zudem der bisher die landwirtschaftliche Hofstelle querende Weg zum Teschenberg aufgegeben und damit die Nutzung der Betriebsfläche optimiert werden.

- die *Belange der Baukultur*, hier insbesondere des *Orts- und Landschaftsbildes* § 1 (6) Nr. 5 BauGB). Bei der Lage am Ortsrand im Übergang in die offene Landschaft ist der Gestaltung der zukünftig geplanten Gebäude im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung großes Gewicht beizumessen.

Die privaten Belange, insbesondere das Ruhebedürfnis der angrenzenden Wohnnutzung (ausgewiesen gemäß B-Plan Nr. 2/1996 Ortslage Middelhagen“ als Mischgebiet nach § 6 BauNVO) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausweisung der Art der baulichen Nutzung kommt dabei regelmäßig nachbarschützender Charakter zu.

Die südlich anschließende Ortslage stellt eine Gemengelage dar; neben Wohnnutzung bestehen im Bereich des planungsrechtlich als Mischgebiet gefassten Bereichs eine freie Kfz-Werkstatt sowie ein größerer Heizungs-Sanitär-Betrieb. Gemäß DIN 18009 sind damit für das Umfeld für Gewerbelärm folgende schalltechnische Orientierungswerte anzusetzen:

tags (06.00-22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00-06.00 Uhr) 45 dB(A).

Durch eine Gliederung des Gewerbegebiets in einen Abschnitt, der Betrieben mit geringem Störpotenzial vorbehalten bleibt (eingeschränktes Gewerbegebiet mit Festlegung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe im Sinne des Mischgebiets), können Immissionskonflikte mit der Nachbarschaft vermieden werden.

Demgegenüber genießt das Recht auf freien Ausblick keine Schutzwürdigkeit. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von benachbarten Häusern gebe, da ansonsten nahezu jede Siedlungserweiterung am Einspruch der Bestandsnutzungen scheitern müsste. Das geplante Gewerbegebiet schließt im Norden an die Bestandsbebauung an, so dass eine Einschränkung durch Verschattung nicht zu befürchten ist.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Nach § 2a BauGB ist für Bauleitpläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind. Dabei werden die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zugrunde gelegt:

- *Anlagebedingt* wird durch die Entwicklung gewerblicher und gemischt genutzter Flächen die Versiegelung im Plangebiet durch Gebäude, befestigte Freiflächen sowie Verkehrsflächen um rund 10.000 qm zunehmen. Auf rund 500 qm Flächen des geplanten Baugebiets wird sich zudem die bisherige Biotopausstattung durch Anlage siedlungstypischer Freiflächen ändern. Von der Veränderung der Biotopausstattung können potenziell Lebensräume geschützter Tierarten betroffen sein.
Angesichts der Lage der geplanten Bebauung am Ortsrand wird die Bebauung aus der offenen Landschaft heraus deutlich sichtbar werden (z.B. vom Teschenberg aus) und das Erscheinungsbild des Ortsrands nachhaltig prägen. Angesichts der bereits bestehenden Bebauung (Feuerwehr, Hofstelle der Bewirtschaftungsgesellschaft Mönchgut) werden dabei jedoch keine bislang unverbauten Landschaftsbereiche betroffen.
- *Betriebsbedingt* können durch die gewerbliche Nutzung vor allem Lärmemissionen, aber auch Störungen durch Bewegungen oder Beleuchtung auf den Freiflächen hervorgerufen werden. Auf direkt angrenzenden Straßenabschnitten wird es zu einer erhöhten Verkehrsbelastung insbesondere durch Lkw kommen.

- Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden. Bei den Gewerbebauten wird es sich branchenbedingt um vergleichsweise einfache Hallenkonstruktionen handeln.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde im Zuge der parallelen verbindlichen Bauleitplanung eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013 / Heft 2) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1999 / Heft 3) zugrunde liegt.

Planungsalternativen: Angesichts der Flächenknappheit in der Gemeinde Middelhagen gibt es keine realistischen Standortalternativen für die Ausweisung gewerblicher Flächen. Es bestehen in der Gemeinde keine Innenentwicklungspotenziale, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden könnten.

Die gewerbliche Wirtschaft sieht sich in der Region allgemein einer starken Flächenkonkurrenz ausgesetzt. In gewachsenen Ortslagen wird die gewerbliche Nutzung durch höherwertige Nutzungen (insbesondere Wohnen und Fremdenbeherbergung / Ferienwohnen) verdrängt. Zudem bleiben Ausbaumöglichkeiten angesichts der in den Orten vorherrschenden Wohn- und Erholungsnutzung schon aufgrund emissionsrechtlicher Schwierigkeiten in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Planungsrechtlich ausgewiesene Gewerbeflächen existieren in der Region fast überhaupt nicht. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Ostseebad Thiessow, Gager, Ostseebad Göhren, Ostseebad Baabe, Ostseebad Sellin weisen keine Gewerbegebiete bzw. gewerblichen Bauflächen aus. In den Ostseebädern Göhren, Baabe und Sellin sowie in der Gemeinde Middelhagen bestehen faktische Mischgebiete, in denen in gewissem Umfang eine gewerbliche Nutzung möglich ist. Planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen gibt es nur im Ostseebad Göhren (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Stabenweg 21“). Klassische Gewerbegebiete existieren erst in den Städten Bergen, Putbus sowie im Ostseebad Binz (OT Prora).

Der Ausbau der gewerblichen Nutzungen erfordert einen gut erschlossenen Standort, wie er nur in Anbindung an die überörtliche L 292 gegeben ist. Ein direkter Anschluss an eine bestehende Ortslage ist immissionsrechtlich nur in Bereichen von faktischen und/oder planungsrechtlich gesicherten Mischgebieten möglich. Der im Ortsteil Lobbe im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesene Bereich entspricht mit der Beschränkung auf fremdenverkehrliche Nutzungen nicht dem Charakter eines Mischgebiets, da die „klassischen“ gewerblichen Nutzungen (Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe) fehlen. Schon bei Beschränkung auf die Nutzungen nach § 6(2) Nr. 1 bis 3 BauNVO wäre die allgemeine Zweckbestimmung als Mischgebiet nicht mehr gewahrt (vgl. VGH BW, 8 S 237/95 vom 20.6.1995).

Nur am gewählten Standort ist ein direkter Anschluss an die Ortslage, der zur Vermeidung weiterer Siedlungsbereiche in jedem Fall grundsätzlich anzustreben ist, räumlich und emissionstechnisch möglich. Die Fläche zwischen Feuerwehr und landwirtschaftlicher Hofstelle ist durch die anschließende Bebauung vorgeprägt und angesichts der intensiven Ackernutzung ökologisch von geringem Wert.

Eine Anordnung westlich der bestehenden Hofstelle der Bewirtschaftungsgesellschaft Mönchgut würde den Ort bandartig nach Westen verlängern und damit die historische Siedlungsstruktur unangemessen überformen.

3.2.2) Natur und Landschaft

Klima

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit - 0,3 °C der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit 16,7 °C, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m²). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat August 12 % und auf den trockensten Monat, den Februar, 5 % der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Die hohe Sonnenscheindauer, kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region, begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Die Nähe zur Ostsee und der vorhandene aufgelockerte Baumbestand im Gebiet werden als positive Faktoren im Hinblick auf die zu bewahrenden Nutzungen betrachtet. Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Weitere Minimierungsmaßnahmen können nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand/Bewertung: Gemäß Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten-regierung.mv) herrschen im Gebiet sickerwasserbestimmte Lehme / Tieflehme vor.

Aus den Bodenbedingungen ergeben sich nach Aussagen vorliegender Karten keine erkennbaren Einschränkungen für die geplante bauliche Nutzung. Hinsichtlich einer etwaigen Versickerung von Oberflächenwasser im Gelände sind gesonderte Gutachten zu erstellen.

Laut Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Rügen befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Middelhagen, Flur 3, Flurstück 42/2 eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Tankstelle. Diese wird unter der Kennziffer AS_Z_73_0534 geführt. Nach vorliegenden Unterlagen ist teilweise der Boden in den oberen Bodenschichten erheblich mit Mineralöl belastet.

Vor einer Umnutzung, insbesondere vor Beginn von Tiefbauarbeiten, sind daher nähere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Diese sind mit dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche bzw. von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation

sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Ohne Planung ist keine Änderung der Bestandssituation zu erwarten. Der Erweiterungsbereich würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden.

Minimierung und Vermeidung: Die Nutzung eines anteilig bereits erschlossenen, im direkten Anschluss an die Ortslage befindlichen Geländes trägt dem Gebot der Minimierung Rechnung.

Zustand nach Durchführung: Auf bisheriger Ackerfläche sowie in geringerem Umfang auch auf bisheriger Grünfläche werden Grundflächen zwecks Überbauung bzw. der Anlage von Erschließungsflächen versiegelt. Die Altlastensituation wird im Zuge von Bauarbeiten untersucht. Bei Erfordernis werden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht abzusehen.

Wasser

Bestand/Bewertung: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand wird überwiegend mit >5-10 m angegeben, im nordwestlichen Bereich liegt er bei >10 m (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt (mittel bis hoch). Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Über die vorhandene Geländeneigung entwässert das Plangebiet oberflächlich in Richtung Südosten (Landesstraße).

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Ohne Planung ist keine Änderung der Bestandssituation zu erwarten. Der Erweiterungsbereich würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden.

Minimierung und Vermeidung: Die zulässige Versiegelung wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Um Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsfunktion zu minimieren, sind die von Bebauung freizuhaltenden Flächen als Grünflächen anzulegen (TF 2.2); Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (TF 5.9). Weiterhin wurde die nach § 17 BauNVO gegebene Obergrenze der GRZ für alle Baugebiete bewusst nicht voll ausgeschöpft.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich verändern. Es werden bisher unbebaute Flächen überbaut / versiegelt bzw. teilversiegelt. Aufgrund des angestrebten hohen Versiegelungsgrads sowie vermutlich ungenügenden Sickereigenschaften des Bodens (sickerwasserbestimmte Lehme / Tieflehme) wird das auf Dach- sowie versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet herausgeleitet werden müssen. Die Abwässer werden ordnungsgemäß der öffentlichen Kanalisation zugeführt und aufbereitet.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/Bewertung: *Potenziell natürliche Vegetation:* TÜXEN hat mit der „heutigen potentiellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) eine theoretisch-methodische Grundlage geschaffen, mit der es möglich wird, das heutige Wuchspotenzial der Landschaft darzustellen, ohne dass nutzungsbedingte Veränderungen mit einfließen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet einen Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald aus. Dieser würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Waldmeister-Buchenwald zeichnet sich durch eine Baumschicht aus, in der die Rot-Buche *Fagus sylvatica* dominiert. Stiel-Eiche *Quercus robur*, Traubeneiche *Quercus petraea*, Gewöhnliche Esche *Fraxinus excelsior*, Hainbuche *Carpinus betulus* und Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus* treten als Nebenbaumarten auf.

Pflanzen: Das Plangebiet liegt eingebettet in ein Band aus hochwertigen Naturräumen innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen. Die unmittelbare Umgebung ist jedoch von intensiven Nutzungen wie die Landesstraße L 292 (östlich) sowie die südlich angrenzende Ortslage geprägt. Der bislang unbebaute Bereich des Plangebietes ist überwiegend als Lehacker (ACL / 12.1.2), zu einem geringeren Teil als Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM / 9.3.3) anzusprechen.

Besonders geschützte Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes, naturnahes Feldgehölz (RUE 09179). Nordöstlich des Plangebietes beginnt in einer Entfernung von etwa 100 m eine gem. § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen mit übergeordneter Bedeutung werden vom Vorhaben nicht verursacht. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine Gefährdung des Schutzgutes Pflanzen dar.

Tiere: Die nahegelegene alte Allee aus totholzreichen Alleebäumen sowie die nördlich in über 800 m Entfernung gelegenen strukturreichen Waldflächen, lassen ein Vorkommen streng geschützte Arten, wie z.B. europäische Vogel- und Fledermausarten, in der Umgebung des Plangebietes vermuten. In einer der landwirtschaftlich genutzten Hallen der westlichen Hofstelle befindet sich eine Rauchschnalbenkolonie.

Der für das zukünftige Gewerbegebiet beanspruchte Acker selbst ist hinsichtlich des Artenpotenzials als geringwertig zu betrachten. Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotop beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt und gemäß Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung auch nicht zu erwarten.

Die Ackerfläche gehört zu einem größeren, zusammenhängendem Vogelrastgebiet, welchem gemäß Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V eine hohe bis sehr hohe Bedeutung beigemessen wird (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen und Störungen kann zumindest der Randbereich entlang der Ortslage Middelhagen das Rastgebiet nicht als landschaftlich ungestört angesprochen werden. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele des NATURA 2000 Netzes wird im Zuge der SPA-Vorprüfung nachgewiesen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogener Beeinflussung.

Entwicklungsziel: *Pflanzen und Tiere.* Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit

eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, mindestens aufzureißen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Fläche weiter ackerbaulich genutzt werden.

Minimierung und Vermeidung: Eine Minimierung des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft kann auf Bebauungsplanebene durch Berücksichtigung entsprechender Pflanzflächen für Hecken sowie Einzelbaumpflanzungen erfolgen.

Zustand nach Durchführung: Der Bau eines Gewerbegebietes verursacht Versiegelungen und Teilversiegelungen auf derzeitiger Ackerfläche. Die Erweiterung des Mischgebietes mit der Ausweisung eines neuen Baufensters erhöht die Bebauungsdichte und das Maß der Versiegelung innerhalb der Ortslage.

Es werden vorhabenbedingt keine bedeutenden Habitatstrukturen zerstört. Vorhaben- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora / Fauna verursacht. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wird ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, überwiegend außerhalb des Plangebietes, ausgeglichen.

Landschaftsbild

Bestand/Bewertung: Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* liegt das Plangebiet im Nord- und Ostrügenschem Hügel- und Boddenland. Der Landschaftsraum genießt hervorragende Bedeutung und steht seit 1966 als Landschaftsschutzgebiet *Ostrügen* bzw. seit 1990 als Biosphärenreservat *Südost-Rügen* unter Schutz. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß gutachterlichem Landschaftsprogramm mit hoch bis sehr hoch bewertet. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit sehr guter naturräumlicher Eignung für das Natur- und Landschaftserleben.

Die Vorhabenfläche ist vor allem von der L 292 aus Norden her einsehbar. Westlich (Hofstelle), östlich (Feuerwehr) und südlich (Ortslage) grenzt Bebauung an, die eine Einsehbarkeit aus diesen Richtungen verhindert.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflanzen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sowie zur besseren Einbindung in die Umgebung können auf Bebauungsplanebene die Gebäudehöhen beschränkt und Einzelbaumpflanzungen sowie Heckenpflanzungen festgesetzt werden.

Zustand nach Durchführung: Die Errichtung des Gewerbegebietes wird das Landschaftsbild am nördlichen Ortseingang von Middelhagen zu einem gewissen Grad verändern. Durch Anlage einer entsprechenden Randeingrünung können die neuen Hallen bereits in wenigen Jahren wirkungsvoll eingegrünt werden, so dass das derzeitige Erscheinungsbild des Ortes (mit einer Randeingrünung nach Norden) im Wesentlichen wiederhergestellt ist.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft
Durch die Wahl einer durch bestehende Siedlungsnutzung vorgeprägten Fläche wird der Eingriff gemindert. Mögliche Einzelbaum- und Heckenpflanzungen können als gebietsinterne Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Dies betrifft den Verlust des vorhandenen Biototyps Acker (ACL) und Intensivgrünland (GIM), in geringerem Umfang auch siedlungsnaher Freiflächen (Nutzgarten (PGN)). Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt.

Es werden anlagebedingt Flächen für die Errichtung der neuen Baukörper sowie für die Anlage von Stellplatz- und Erschließungsflächen in Größenordnung von rund 10.000 qm neu versiegelt. Neben dem Totalverlust durch Versiegelung werden auch die nicht überbauten und nicht für die verkehrliche Erschließung in Anspruch genommenen Grundstücksflächen des zukünftigen Gewerbegebiets ihrer bisherigen Biotopfunktion nicht mehr gerecht, so dass auf zusätzlichen 700 qm Fläche ein Funktionsverlust geltend zu machen ist.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt ≤ 50 m. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich): Gemäß der Eingriffsbewertung der parallelen Bebauungsplanung entsteht durch das Vorhaben ein Total- und Funktionsverlust in Größenordnung von rund 10.000 Flächenkompensationsäquivalente durch zusätzliche Versiegelung sowie rund 500 Flächenkompensationsäquivalente durch Funktionsverlust.

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechende Biototypen sind im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung nicht vorhanden. Mittelbare Eingriffswirkungen werden daher in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Der Eingriff von insgesamt rund 11.500 Flächenkompensationsäquivalenten muss außerhalb des Gemeindegebietes durch Beteiligung an einem geeigneten Ökokonto ausgeglichen werden. Voraussetzung ist die Lage innerhalb derselben Landschaftszone wie die Eingriffsfläche. Für die innerhalb des Gemeindegebiets geplanten Maßnahmen (Vernässung Lobber See Niederung als Kerngebiet des Naturschutzgroßvorhabens "Ostrügensche Boddenlandschaft") konnte bislang durch den Vorhabenträger (Biosphärenreservatsverwaltung) keine Genehmigung erwirkt werden.

3.2.4) Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig, anteilig bzw. in Nähe zu folgenden Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Recht.

Natura 2000

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im weiteren Umfeld sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden.

In einem Abstand von knapp 350 m südlich bzw. 900 m nördlich zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“. In einem Abstand von rund 850 m liegt darüber hinaus das anschließende FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“.

Auswirkungen sind nicht zu erkennen, zumal das Schutzgebiet durch die bestehende Ortslage vom Plangebiet getrennt ist.

Das Plangebiet liegt anteilig innerhalb des Vogelschutzgebiets SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Die Ortslagen in der Umgebung wurden aus der Gebietskulisse herausgenommen. Innerhalb der Ortslage ist der Horststandort eines Weißstorches vorhanden (Horst-Nr. RÜG 030). Dieser liegt in einer Entfernung von >100 m zum Plangebiet. Die Verträglich-

lichkeit mit den Schutzziele wurde im Rahmen einer Vorprüfung nachgewiesen (vgl. Anhang). Aufgrund der *bereits bestehenden* Vorbeeinträchtigung und des geringen Planungsgriffs (nur 0,001 % des SPA bzw. 0,85 % der Rastgebietsfläche nördlich der Ortslage gehen verloren) wird demnach das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ ausüben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele durch das geplante Vorhaben sind in der bereits vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage Middelhagen, in der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

Die südlich der Ortslage von Middelhagen gelegene Kernzone des Biosphärenreservates (bzw. NSG 189 „Salzwiesen bei Middelhagen“) wird aufgrund der Entfernung von ca. 740 m und der räumlichen Trennung durch die Ortslage nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.

Etwa 150 m nördlich des B-Plangebietes befindet sich die Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes „Baaber Heide“ (Nr. MV_WSG_1648_01).

3.2.5) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Das Vorhaben liegt unmittelbar angrenzend an ein vorhandenes Mischgebiet mit Wohnnutzung (vgl. Bebauungsplan Nr. 2/1996 „Ortslage Middelhagen“). Die anschließende Ortslage stellt eine Gemengelage dar; neben Wohnnutzung bestehen im Bereich des planungsrechtlich als Mischgebiet gefassten Bereichs eine freie Kfz-Werkstatt sowie ein größerer Heizungs-Sanitär-Betrieb. Gemäß DIN 18009 sind damit für das Umfeld für Gewerbelärm folgende schalltechnische Orientierungswerte anzusetzen:

tags (06.00-22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00-06.00 Uhr) 45 dB(A).

Durch eine Gliederung des Gewerbegebiets in einen Abschnitt, der Betrieben mit geringem Störpotenzial vorbehalten bleibt (eingeschränktes Gewerbegebiet mit Festlegung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe im Sinne des Mischgebiets), können erhebliche Immissionskonflikte mit der Nachbarschaft vermieden werden.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Das Vorhaben ist am nördlichen Rand der Ortslage Middelhagen geplant. Die geringfügige Einschränkung der Weitsicht am unmittelbaren Ortsrand von Middelhagen wird das Naturerleben bzw. die Erholungseignung nicht erheblich beeinträchtigen.

3.2.6) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand/Bewertung: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in der Umgebung des Plangebietes konkrete und nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verant-

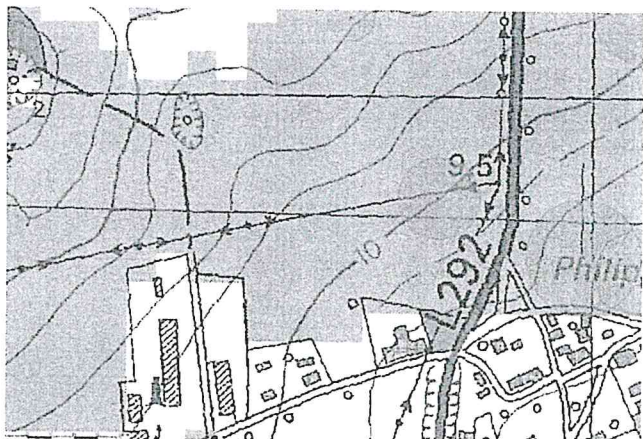


Abbildung 4 Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist

wortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DSchG M-V). Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt. Vom Vorhaben gehen nach derzeitigem Planungsstand aller Voraussicht nach keine das Schutzgut Kulturgüter beeinträchtigenden Wirkungen aus.

Minimierung und Vermeidung: Mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmale sind durch entsprechende Sondierungen im Vorfeld von Bodenarbeiten auszuschließen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Änderung der Bestandssituation.

Zustand nach Durchführung: Es sind keine beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten. Eventuell zu Tage tretende Funde / Bodendenkmale sind fachgerecht zu bergen und zu dokumentieren.

3.2.7) Wechselwirkungen

Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft, welche über vorhandene Wirtschaftswege begehbar ist, wird sich aufgrund der geplanten Nutzungsarten nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.8) Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, haben die Kommunen gem. § 4c BauGB erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Bauleitplanung eintreten, zu überwachen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden voraussichtlich unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (emissionsrechtliche Gliederung des Gewerbegebiets, Pflanzfestsetzungen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

3.2.9) Zusammenfassung

Die Gemeinde Middelhagen plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich der bestehenden Siedlungsstrukturen. Der Geltungsbereich des Vorhabens ist derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Um die Durchführung des Projektes bauplanungsrechtlich zu sichern, wird der südlich angrenzende Bebauungsplan Nr. II/1996 geändert und die Vorhabenfläche in diesen Geltungsbereich mit einbezogen.

Das Vorhaben ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsintensitäten vermutlich nicht verursacht.

Unvermeidbare Konflikte zwischen den angestrebten Nutzungen sowie dem Erhalt des Zustandes von Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auf die Umgebung durch Lärm, Licht oder Bewegungen im Gelände werden das bisherige Maß der Störungen nicht erheblich verändern.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutz- und Erhaltungszielen des SPA DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* (NATURA 2000-Gebiet) wurde nachgewiesen (vgl. Anhang).

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Middelhagen,
April 2016

Anhang: Verträglichkeitsvorprüfung NATURA 2000

SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Allgemeines

Die Gemeinde Middelhagen plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich angrenzend an die gewachsenen Siedlungsstrukturen. Die nördliche Grenze des Erweiterungsbereichs verläuft in Verlängerung der Grundstücksgrenze der bereits errichteten Schwerpunktfeuerwehr Middelhagen, welche als schmales Band außerhalb des traditionellen Siedlungsbereichs mit Anbindung an die L 292 errichtet wurde. Der Geltungsbereich des Vorhabens ist derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Um die Durchführung des Projektes bauplanungsrechtlich zu sichern, wird der Flächennutzungsplan sowie im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. II/1996 „Ortslage Middelhagen“ geändert.

Da die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Middelhagen begrenzt sind, bestehen keine Standortalternativen in integrierten Lagen. Zudem ist die Ausweisung neuer Gewerbegebiete immissionsrechtlich nur außerhalb angrenzend an den Siedlungsbereich möglich.

Die ca.0,9 ha große Arrondierungsfläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet (intensiv genutzter Lehacker). Sie befindet sich innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) DE 1747- 402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Bereich der Erweiterung entlang der alten nördlichen Grenze des Siedlungsbereiches. Die Ortslage wurde aus der Gebietskulisse ausgespart.

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Für Projekte und Pläne ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete entsprechend nachzuweisen, wenn sie geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt gem. §§ 34 und 36 BNatSchG auch für Bauleitpläne. Nach Punkt C der Anlage 5 des FFH-Erlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht von vornherein auszuschließen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind. Ein SPA Managementplan liegt für das SPA nicht vor (www.umweltkarten.mv-regierung.de, Stand 02.07.2015).

Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet SPA DE 1747- 402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem SPA DE 1747 – 402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ mit Lage des geplanten Gewerbegebietes (unmaßstäblich; Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Gebietscharakteristik: Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Kennzeichnend für das Gebiet sind große Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden. Das Vogelschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87,466 ha.

Nachfolgend werden die Lebensräume mit ihrem flächenmäßigen Anteil aufgelistet:

- 79 % Meeresgebiete und -arme
- 1 % Salzsümpfe, -wiesen und -steppen
- 1 % Trockenrasen und -steppen
- 4 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 11 % Anderes Ackerland

Das VSG umfasst eine Küstenlandschaft die aus einer Vielzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente wie Inseln, Haken, Nehrungen, Strandwälle, kleine Wicken, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten besteht. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermooere fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Großvögel und Watvögel.

Die Having und die Hagensche Wiek sowie die Landflächen um Middelhagen werden in der Karte „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern als Rastplatz mit hoher bis sehr hoher Bewertung hervorgehoben.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

Name	nicht- ziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwin- ternd	auf dem Durchzug	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
Acrocephalus paludicola (Seggenrohrsänger)	i V				A	C	B	A
Alcedo atthis (Eisvogel)		p~7		i R	C	B	C	C
Asio flammeus (Sumpfohreule)				i V	C	B	C	C
Botaurus stellaris (Rohrdommel)			i V		C	B	C	C
Branta leucopsis (Weißwangengans)				i < 5200	B	B	C	A
Calidris alpina ssp. schinzii (Alpenstrandläufer)		p ~ 5			A	C	B	A
Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)				i < 3300	A	B	C	A
Ciconia ciconia (Weißstorch)		p = 17			C	B	C	B
Circus aeruginosus (Rohrweihe)		p~35			C	B	C	B
Circus cyaneus (Kornweihe)				i V	C	B	C	C
Circus pygargus (Wiesenweihe)				i R	C	B	C	C
Crex crex (Wachtelkönig)		p~13			C	B	C	B
Cygnus columbianus bewickii (Zwergschwan)				i < 2500	A	B	C	A
Cyngus cyngus (Singschwan)			i < 2200		A	B	C	A
Falco columbarius (Merlin)				i V	C	B	C	C
Falco peregrinus (Wanderfalke)				i R / i = 1	C	B	C	C
Gavia arctica (Prachtaucher)			i < 100		C	B	C	C
Gavia stellata (Sterntaucher)			i < 50	i < 200	C	B	C	A
Grus grus (Kranich)		p = 1		i < 5000	B/C	B	C	B/C
Haliaeetus albicilla (Seeadler)		p = 4	i < 42	i = 5	C	B	C	A/B
Lanius collurio (Neuntöter)		p~100			C	B	C	C
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)		p < 1		i V	C	B/A	A	B
Larus minutus (Zwergmöwe)				i < 4000	A	A	C	A
Limosa lapponica (Pfuhschnepfe)				i < 2500	C	B	C	A
Lullula arborea (Heidelerche)		p ~ 8			C	B	C	C
Mergus albellus (Zwergsäger)			i < 5200		A	A	C	A
Milvus migrans (Schwarzmilan)		p ~ 4			C	B	B	C
Milvus milvus (Rotmilan)		p ~ 13			C	B	C	C
Pernis apivorus (Wespenbussard)				i p	C	B	C	C
Phalaropus lobatus (Odinshühnchen)				i < 60	C	B	C	C
Philomachus pugnax (Kampfläufer)				i < 300	C	B	C	B
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)				i < 25000	B	B	C	A
Podiceps auritus (Ohrentaucher)			i < 60	i < 300	A/B	B	C	A
Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)		p ~ 5		i < 135	C	B/C	B/C	B
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)		p < 3		i < 129	B/C	B/C	B/C	B
Sterna caspia (Raubseeschwalbe)				i < 300	A	A	C	A
Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)		p < 137		i < 1000	B/C	B	C	A/B
Sterna parasisiaea (Küstenseeschwalbe)				i V	C	C	C	B
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)		p 1-5			C	C	B	B
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		p ~ 70			C	B	C	B

Tringa glareola (Bruchwasserläufer)				i < 430	C	B	C	B
-------------------------------------	--	--	--	---------	---	---	---	---

Tabelle 2: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	Auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	gesamt
Anas acuta (Spießente)				i < 3400	A	B	C	A
Anas clypeata (Löffelente)		p V		i < 700	B	A	C	A
Anas crecca (Krickente)				i < 5000	B	B	C	A
Anas penelope (Pfeifente)			i < 15000	i < 40000	B	B	C	A
Anas platyrhynchos (Stockente)				i > 3400	C	B	C	B
Anas querquedula (Knäkente)				i < 55	C	B	C	C
Anas strepera (Schnatterente)		p < 13		i < 1600	A/C	B	C	A/B
Anser albifrons (Blässgans)				i < 70000	B	B	C	A
Anser anser (Graugans)				i < 8000	B	B	C	A
Anser fabalis (Saatgans)				i > 5000	B	B	C	A
Aythya ferina (Tafelente)			i < 500		C	B	C	C
Aythya fuligula (Reiherente)		p > 40		i < 12500	B/C	B	C	A/B
Aythya marila (Bergeente)				i < 45000	A	B	C	A
Bucephala clangula (Schellente)			i < 11000		B	A	C	A
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)				i < 1500	C	B	C	B
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)		p ~ 15		i < 480	B/C	B/C	B/C	B
Clangula hyemalis (Eisente)			i < 42000		B	B	C	A
Corvus monedula (Dohle)				i > 50	C	B	C	C
Coturnix coturnix (Wachtel)		p ~ 30			C	B	C	C
Cygnus olor (Höckerschwan)				i < 8000	A	B	C	A
Falco tinnunculus (Turmfalke)		p ~ 15			C	B	C	C
Fulica atra (Blässhuhn)				i < 20000	B	B	C	A
Gallinago gallinago (Bekassine)		p > 2			C	C	C	C
Haematopus ostralegus (Austernfischer)		p ~ 8		i < 450	C	B/C	B/C	B/C
Jynx torquilla (Wendehals)		p ~ 4			C	B	C	C
Lanius excubitor (Nördlicher Raubwürger)		p ~ 3			C	B		C
Larus canus (Sturmmöwe)		p > 5			C	B	B	C
Larus ridibundus (Lachmöwe)		p 251-500			C	C	C	B
Melanitta fusca (Samtente)				i < 4000	C	B	C	B
Melanitta nigra (Trauerente)				i < 4700	C	B	C	B
Mergus merganser (Gänsesäger)		p ~ 25	i < 6700		A/B	A/B	B/C	A
Mergus serrator (Mittelsäger)					A/B	A/C	B/C	A/B
Miliaria calandra (Grauammer)		p ~ 120			C	B	B	B
Muscicapa striata (Grauschnäpper)		p ~ 40			C	B	C	C
Numenius arquata (Großer Brachvogel)				i < 430	C	B	C	B
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)		p ~ 8			C	B	C	C
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)		p ~ 20			C	B	C	C

Podiceps cristatus (Haubentaucher)	p ~ 60	i < 3000	B/C	B	C	A/C
Riparia riparia (Uferschnepfe)	p < 2400		C	B	C	B
Somateria mollissima (Eiderente)		i < 100	C	B	C	C
Streptopelia turtur (Turteltaube)	p ~ 5		C	B	B	C
Tadorna tadorna (Brandgans)	p ~ 25	i < 650	C	B	B/C	B/C
Tringa totanus (Rotschenkel)	p < 30		C	C	C	B
Vanellus vanellus (Kiebitz)	p ~ 90		B/C	A/C	C	B

Tabelle 3: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA konzentrieren sich auf eine Optimierung des Lebensraums für Brut- und Rastvögel im Bereich der Boddengewässer, der Feuchtwiesen sowie auf eine angepasste Landwirtschaft. Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel, störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuschungszonen sowie störungsarmer Rastgewässer.

Güte und Bedeutung: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen und Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt. Hohe Bedeutung haben auch die großen Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Im Kartenportal des LUNG (Stand 02.07.2015) wird in der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in der Karte Rastgebiete und Artvorkommen das Gebiet im Umfeld der Ortslage Middelhagen als terrestrisches Rastgebiet mit der Rastgebietsfunktion 3 (Größe 104 ha) bewertet. Demnach handelt es sich um ein stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung. Südlich der Ortslage Middelhagen befindet sich ein Rastgebiet der Funktion 2 (mittlere bis hohe Bedeutung). In der Karte zur Klassifizierung der Dichtezone des Vogelzuges (2 Klassen) wird das Gebiet in die Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs) eingeteilt.

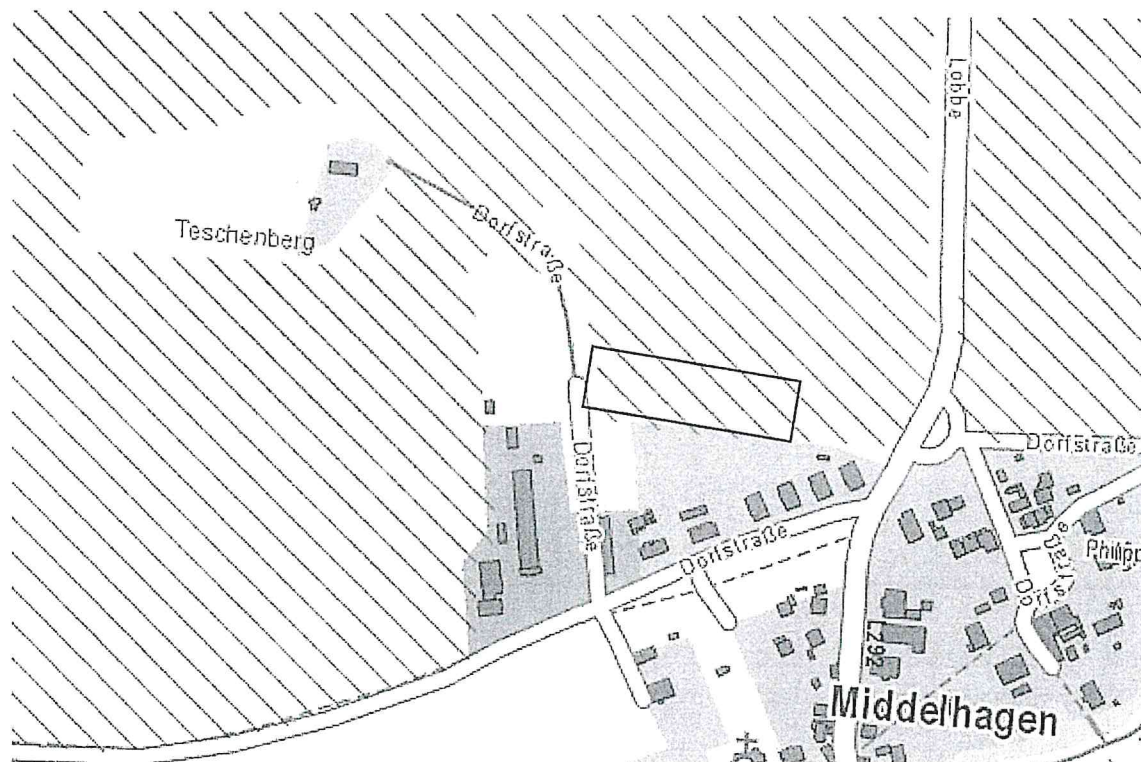


Abbildung 5: Vogelrastgebiete Land (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

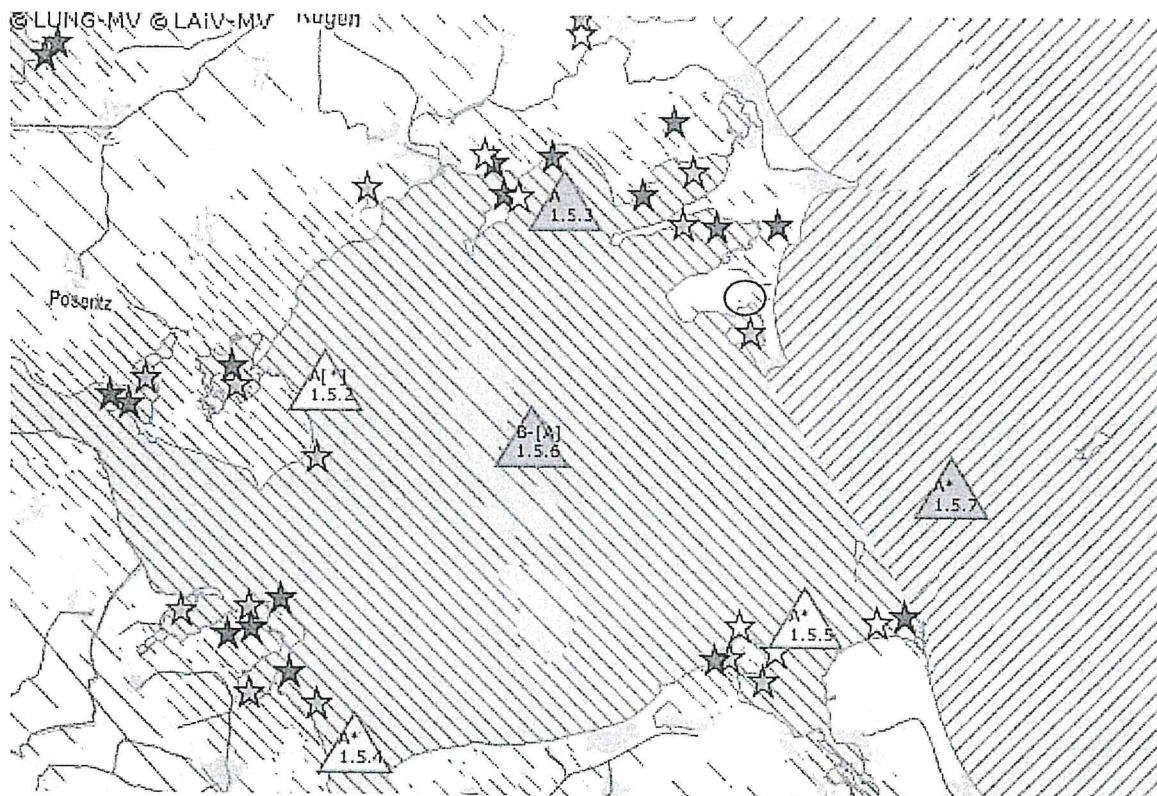


Abbildung 6: Übersicht Rastgebiete: Ganzjährige (gelb) und saisonale (blau) Rastgebiete, Ruhengewässer und Schlafplätze der ausgewiesenen Artengruppen Schwäne, Kraniche, Gänse, Tauchenten (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Bedrohungen und Belastungen	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Innerhalb / außerhalb
Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	starker Einfluss	negativ	innerhalb
Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung usw.	starker Einfluss	negativ	außerhalb
Deponien	starker Einfluss	negativ	innerhalb
Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.	starker Einfluss	negativ	innerhalb
Prädation	starker Einfluss	negativ	innerhalb
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	positiv	innerhalb
Beweidung	starker Einfluss	positiv	innerhalb
Hafenanlagen	mittlerer Einfluss	negativ	innerhalb
Schiffahrtswege (künstliche), Kanäle	mittlerer Einfluss	negativ	innerhalb
Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittlerer Einfluss	negativ	innerhalb

Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA ist der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit 8 mindestens 800 m² großen Grundstücken auf derzeitiger

Ackerfläche. Dieses erstreckt sich auf einer Länge von 160 m entlang der nördlichen Grenze des Siedlungsbereiches der Gemeinde Middelhagen. Die Breite des geplanten Bandes entspricht der Breite des östlich angrenzenden Feuerwehrgrundstücks, welches von der L 292 aus erschlossen wird. Zusammen mit dem Feuerwehrgrundstück wird die nördliche Ortsgrenze zwischen der L 292 und dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb im Westen als durchgehende Linie neu definiert.

Das Gewerbegebiet wird von Westen aus erschlossen. Die neue Straße bindet im Süden an die Dorfstraße an und wird im Norden bis an ein Einzelgehöft herangeführt. In dem südlicheren Teil des Gewerbegebietes soll nicht wesentlich störendes Gewerbe angesiedelt werden, um Konflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung zu vermeiden. Im nördlichen Bereich wird das Gewerbe nicht eingeschränkt. Der Arrondierungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,9 ha.

Das Plangebiet grenzt an das SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ an, bzw. liegt anteilig innerhalb des Schutzgebietes, welches die Ortslage Middelhagen umgibt. Durch die Planung gehen 0,001 % der Schutzgebietsfläche dauerhaft verloren.

Die Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet erfolgt von Süden bzw. Westen aus. Lärm und Bewegung im Gelände werden somit durch die bestehende Bebauung abgeschirmt und die Auswirkungen auf die Avifauna so gemindert.

Das unmittelbare Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung, der angrenzenden Feuerwache und der Betriebsstätte mit landwirtschaftlichen Hallen, der südlich gelegenen Gemeindestraße sowie der östlich verlaufenden Landesstraße nicht als landschaftlich ungestört angesprochen werden.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, denen gemäß Kartenportal Umwelt M-V eine hohe bis sehr hohe Rastgebietsfunktion beigemessen wird. Die Äcker unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechenden Störungen, die in diesem Umfeld eine untergeordnete Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Zudem verläuft eine weitere Straße über die nördliche Ackerfläche zur Erschließung eines von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebenen Wohnhauses, wodurch sich die Störwirkung erhöht.

Meeresrastgebiete befinden sich erst in großer Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Bucht (Hagensche Wiek) liegt mit ihren ausgedehnten Salzwiesen mehr als ca. 500 m südlich des Plangebietes und wird gegenüber dem Vorhabengebiet durch die vorhandene Ortsbebauung abgeschirmt.

Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Es werden von der Planung keine Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen.

Abgrenzung des Wirkraumes: Durch die Arrondierung des Siedlungsrandes wirkt sich das Vorhaben über das Plangebiet hinaus auch auf das angrenzende Vogelschutzgebiet aus. Neben dem direkten Plangebiet müssen daher auch die Wirkradien der bestehenden sowie der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Vom Vorhaben werden geringfügig über das derzeitige Maß hinausgehenden Störwirkungen auf das Vogelschutzgebiet erwartet.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Derzeit besteht die umgebende Bebauung aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, mehreren straßenbegleitenden Wohngebäuden mit einer Bebauungstiefe von etwa 30 m sowie einer Feuerwache mit gewissen Störwirkungen auf die umgebende Feldflur.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde die aktuelle Nutzung beibehalten. Die davon ausgehende Störwirkung auf das SPA würde ungemindert fortbestehen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des VSG DE 1747- 402 werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet.

In der unmittelbaren Umgebung, bzw. anteilig auch im Bereich des Plangebietes, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine hohe bis sehr hohe Rastgebietsfunktion besitzen. Diese Flächen werden vom Vorhaben in der Größenordnung von 0,85 % beansprucht. Mit der Planung wird es zu einer geringfügigen Beseitigung von möglichen, jedoch vorbeeinträchtigten Nahrungsflächen kommen.

Aufgrund der umgebenden Ackerflächen sind die folgenden Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente den Teillebensraum Acker (in diesem Fall als Rastplatz) umfassen.

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Große unzerschnittene möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis aprinaria</i>	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Graugans	<i>Anser anser</i>	größere Gewässer als Ruhe und Schlafplatz sowie naheliegende unzerschnittene möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlückige Uferbereiche, abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kranich	<i>Grus grus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	geschützte, störungsarme Buchten und Haffe mit submerser Vegetation (Seegraswiesen), Überschwemmungsflächen, bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	große, unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Grünlandflächen, Kleingewässern sowie Siedlungsbereichen (Gebäude und Vertikalstrukturen als Horststandort)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich

Tabelle 4: Vogelarten mit gebietsbezogenen Teillebensräumen

In die Bewertung gehen die Vorbeeinträchtigungen durch die seit Jahren bestehende landwirtschaftliche Betriebsstätte, die Feuerwache mit ihren unregelmäßigen Einsätzen und die angrenzende Wohnnutzung mit Erschließungsflächen sowie die durch die öffentlichen Straßen (Gemeindestraße und Landesstraße) ein. Stör- und Scheuchwirkungen, die von dem Plangebiet ausgehen könnten, beschränken sich auf die Fläche des Gewerbegebietes und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich. Die geplanten Gebäude orientieren ihre befahrbaren Flächen Richtung Süden und nutzen die Verkehrsfläche durch die Ortslage.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten, im Vergleich zur Vorbelastung relativ geringen Nutzungsintensivierung und -erweiterung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen hat.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet:

Das Vorhaben beschränkt sich auf das erforderliche Mindestmaß. Auswirkungen auf das SPA können zudem durch eine Heckenpflanzung an der Grenze des Gewerbegebietes zur offenen Landschaft und durch die Ausrichtung der Erschließungsflächen Richtung Ortslage gemindert werden. Weiterhin kann durch die Festsetzung einer Baulinie entlang des nördlichen Randes eine einheitliche Bauflucht gesichert werden. Angesichts der gering bemessenen Freifläche zwischen Baulinie und Grundstücksgrenze kann zudem verhindert werden, dass sich die gewerbliche Freiflächennutzung rückwärtig hinter den Gebäuden ausbreiten. Gerade die Freiflächennutzung birgt ein hohes Störpotenzial (Bewegungen und Tätigkeiten auf Hofflächen) für die Avifauna.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Plangebiet umfasst bestehende Siedlungsstrukturen, Intensivgrünland und eine angrenzende Ackerfläche. Die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird als Vorbeeinträchtigung betrachtet, welche durch das Vorhaben nicht messbar verstärkt wird. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

Relevanzabschätzung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren: Durch die geplante Erweiterung werden die Beeinträchtigungen durch Bewegung im Gelände, Lärm und Licht das derzeitige Maß an Beeinträchtigungen durch die umgebende Bebauung nicht erheblich ausdehnen oder überschreiten. Schadstoffeinträge sind aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens auszuschließen.

Das geplante Gewerbegebiet liegt vollständig im Wirkungsbereich I (50 m-Radius), ausgehend von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Verkehrsflächen. Durch die rund 0,9 ha große Abrundungsfläche erweitert sich dieser Wirkungsbereich um lediglich 0,35 ha. Der bestehende Wirkungsbereich II (200 m-Radius) wird durch den 200 m-Radius des neu ausgewiesenen Gewerbegebietes nicht erweitert, da die vorhandene Landesstraße und die bestehende Bebauung bereits weiträumige Beeinträchtigungen ausüben.

Auch baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen abzusehen, da die Arbeiten im unmittelbaren Wirkungsbereich der bestehenden Gebäude ausgeführt werden.

Auswirkungen auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes VSG 1747-402: Middelhagen liegt innerhalb ausgewiesener Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung. Der Arrondie-

rungsbereich gehört zu einem größeren zusammenhängendem Rastgebiet, welches für die Avifauna eine hohe bis sehr hohe Bedeutung hat. Ackerflächen mit Rastgebietsfunktion 3 (hoch bis sehr hoch) grenzen nördlich an, Flächen mit Rastgebietsfunktion 2 (mittel bis hoch), befinden sich südlich der Ortslage. Die von Überbauung betroffene Fläche entspricht einem Lebensraumtyp, der für die Zielarten relevant ist. Der Großteil der Rastvögel ist auf störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen angewiesen. Durch die zweiseitige Einbindung der Abrundungsfläche in den Siedlungsbereich sind Störungen jedoch unvermeidbar. Außerdem ist schon aufgrund der natürlichen Topographie das tatsächliche Rastgebietsfunktion als eher gering anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten relativ geringen Nutzungsintensivierung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine der einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände oder Lärm hinausgehende Auswirkungen sind nicht absehbar.

Neben den bestehenden Störwirkungen trägt auch der zur Ortslage abfallende Geländeverlauf dazu bei, die tatsächliche Rastgebietsfunktion der Erweiterungsfläche als gering anzusehen. Es gehen somit keine relevanten Rastflächen verloren. Auswirkungen des Vorhabens auf die ausgewiesenen Rastflächen sind nicht nachweisbar. Gegenüber dem Bodden ist durch die Entfernung ein ausreichender Schutz gegeben, so dass keine Einschränkungen naheliegender gewässergeprägter Brut- und Rastplätze absehbar sind. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des VSG und deren erforderlicher Lebensraumelemente ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar, so dass das Vorhaben als mit den Schutzansprüchen der Zielarten des VSG vereinbar betrachtet wird.

Zusammenfassung

Aufgrund der *bereits bestehenden* Vorbeeinträchtigung und des geringen Planumfangs (nur 0,001 % des SPA bzw. 0,85 % der Rastgebietsfläche nördlich der Ortslage gehen verloren) wird das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ ausüben.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele durch das geplante Vorhaben sind in der bereits vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Stralsund, den 04.01.2016